

**XV. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld)
vom __.__.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S.496), und der §§ 1, 2 und 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV.NRW.S.666), hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld) vom 15.12.1999 in der Fassung der XIV. Änderungssatzung vom 16.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016, wird wie folgt geändert:

§ 4 Höhe der Gebühren erhält folgende Fassung:

"1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

a) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden je

aa) Wahlgrabstelle und Jahr Gebühren in Höhe von erhoben.	81 €
---	-------------

Über den Nutzungszeitraum von 30 Jahren ergeben sich folgende Gebühren

(1)	Wahlgrabstelle einstellig	2.430 €
(2)	Wahlgrabstelle zweistellig	4.860 €
(3)	Wahlgrabstelle dreistellig	7.290 €
(4)	Wahlgrabstelle vierstellig	9.720 €

Die Gebühr für jede weitere darüber hinausgehende Grabstelle ergibt sich aus der Multiplikation der Gebühr für eine einstellige Wahlgrabstelle mit der Anzahl der gewünschten Stellen.

b) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an anderen Grabstätten werden für den in Klammern beigefügten Nutzungszeitraum folgende Gebühren erhoben:

ba)	Reihengrabstelle (Nutzungsdauer 30 Jahre)	2.100 €
bb)	Anonyme Reihengrabstelle (Nutzungsdauer 30 Jahre)	2.250 €
bc)	Kindergrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.500 €
bd)	Urnenwahlgrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.400 €
be)	Urnenreihengrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.280 €
bf)	Anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.400 €
bg)	Urnenwandkammer (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.440 €
bh)	Aschengrabfeld nach § 17 (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.280 €

c) Bei Neuerwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten, ist die Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth zu beachten.

2. Bestattungsgebühren

- a) Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber (§ 10 Abs. 1 Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth) werden folgende Gebühren erhoben:

aa) Erdbestattung	604 €
ab) Erdbestattung von Personen bis zum 5. Lebensjahr	483 €
ac) Urnenbestattungen	403 €
ad) Urnenwandbestattung	201 €
ae) Aschenbestattungen (§ 17 der Satzung)	322 €

- b) Für Umbettungen nach § 12 der Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben:

ba) Umbettungen Erdgrabstellen	1.610 €
bb) Umbettungen Kindergrabstellen	966 €
bc) Umbettungen Urnengrabstellen	805 €

- c) Die Gebühren für die Herrichtung der Grabstätten nach § 26 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth betragen für

ca) Herrichtung einer Wahlgrabstätte	201 €
cb) Herrichtung eines Reihengrabes	201 €
cc) Herrichtung eines Kindergrabes	161 €
cd) Herrichtung eines Urnenwahlgrabes	161 €
ce) Herrichtung einer Urnenreihengrabstätte	161 €

3. Hallenbenutzungsgebühren

Für die Benutzung der Hallen und Zellen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Trauerhallen	
aa) Trauerhalle Westfriedhof	294 €
ab) Trauerkapelle Wipperfeld	88 €
b) Leichenzelle (Westfriedhof)	239 €
c) Kühlzelle (Westfriedhof)	597 €

4. Gebühren für das Abräumen von Gräbern

- a) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit gem. der Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben

aa) Wahlgrab	je Grabstelle	302 €
ab) Reihengrab		302 €
ac) Kindergrab		242 €
ad) Urnenwahlgrab		242 €
ae) Urnenreihengrab		242 €

- b) Vor Ablauf der Ruhezeit werden die Gebühren nach Ziffer 4 lit. a) erhoben.
Zusätzlich wird zur Deckung der Kosten der weiteren Grabpflege bis zum Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit pro Jahr und Grabstelle eine Gebühr erhoben, die mit der Abräumung fällig wird. Bei der Berechnung der Gebühren wird auf volle Jahre aufgerundet. Die Gebühr beträgt pro Grabart und Jahr
- | | |
|---|-------|
| ba) Wahlgrab einsteilig | 81 € |
| bb) Wahlgrab zweisteilig | 162 € |
| bc) Wahlgrab dreisteilig | 243 € |
| bd) Wahlgrab viersteilig | 324 € |
| be) Wahlgrab mehr als viersteilig/Stelle/Jahr | 81 € |
| bf) Urnenwahlgrab | 70 € |
| bg) Reihengrab | 70 € |
| bh) Kindergrab | 60 € |
| bi) Urnenreihengrab | 64 € |
| bj) Urnengrab anonym | 70 € |
| bk) Aschengrabfeld | 64 € |

5. Genehmigungsgebühren für die Aufstellung, Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und Grababdeckungen

Für den Verwaltungsaufwand bei der Genehmigung zur Aufstellung, Veränderung von Grabmalen sowie Einfassungen und Grababdeckungen wird eine Gebühr erhoben.

Sie beträgt pro Genehmigungsfall **72 €**

Bei Ablehnung eines Genehmigungsantrages wird eine reduzierte Gebühr in Höhe von **36 €** erhoben."

Artikel II

Diese XV. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende XV. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2016
(Michael von Rekowski)

Bürgermeister